

Az.: 3 D 53/17  
3 L 784/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

vertreten durch die Betreuerin

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Duldung; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 20. September 2017

**beschlossen:**

Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Bevollmächtigten mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juli 2017 - 3 L 784/17 - abgelehnt hat, wird seine hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erster Instanz hat keinen Erfolg. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht sowohl den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt als auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Hinweis auf die sich aus der Sachentscheidung ergebenden Gründe mangels Erfolgsaussichten versagt.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO voraus, dass die streitgegenständliche Rechtsverfolgung noch beabsichtigt ist. Hat der Rechtsstreit jedoch - wie hier - in der jeweiligen Instanz bereits seinen Abschluss

gefunden, kann der genannte Zweck der Bewilligung von Prozesskostenhilfe regelmäßig nicht mehr erreicht werden. Die nachträgliche Erstattung zuvor aufgewendeter Kosten ist nicht Sinn der Prozesskostenhilfe. Eine gleichsam rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann jedoch ausnahmsweise aus Gründen der Billigkeit in Fällen geboten sein, in denen die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zu einem früheren Zeitpunkt, als die Rechtsverfolgung noch beabsichtigt war, vorgelegen haben und es lediglich infolge eines Versäumnisses des Gerichts nicht zu einer rechtzeitigen Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gekommen ist (SächsOVG, Beschl. v. 23. Juli 2012 - 3 D 77/12 -, juris m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 - 1 PKH 3/98 -, juris). Dies setzt zumindest voraus, dass der Antragsteller alles für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Erforderliche und Zumutbare getan hat (SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 72/13 -, juris Rn. 3).

- 5 Hier kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen für eine nachträgliche Bewilligung vorlagen. Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat zwar ein ausgefülltes amtliches Prozesskostenhilfeformular vorgelegt, das von der Betreuerin des durch einen Schlaganfall behinderten und in einem Pflegeheim in Berlin untergebrachten Antragstellers unterzeichnet worden war. Nachdem, wie die seine Prozessbevollmächtigte im Antragsschriftsatz ausgeführt hat, die Sozialleistungen eingestellt worden sind und er zudem im amtliche Formular angegeben hat, über keinerlei Einkünfte zu verfügen, stellt sich aber die Frage, wie der Antragsteller seinen Lebensunterhalt finanziert.
- 6 Die Frage der Bewilligungsreife kann jedoch dahingestellt bleiben, weil der Antrag des Antragstellers im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Begehren, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu dulden, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukam. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die begehrte Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.
- 7 Zwar bestehen Bedenken gegen die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung. Es hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten mit der Begründung abgelehnt, dass sein Antrag auf

Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unzulässig sei. Denn der Antragsgegner habe bereits zu erkennen gegeben, den Antragsteller weiterhin zu dulden, weswegen der Antragsteller kein Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf die begehrte Bescheinigung über die Ausstellung einer Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG habe.

8 Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen geht der Senat davon aus, dass der Antrag des Antragstellers nicht schon mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig war. Denn jedenfalls fehlt es bislang an einer entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Bestätigung der Ausländerbehörde des Antragsgegners, dass der Antragsteller tatsächlich weiterhin geduldet wird. Vielmehr macht der Antragsgegner sowohl die Erteilung einer Duldung als auch die Ausstellung einer Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG weiterhin vom persönlichen Erscheinen des Antragstellers in der Ausländerbehörde abhängig. Die Duldung entsteht bei Vorliegen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen auch nicht schon kraft Gesetzes, wie das Verwaltungsgericht meint. Vielmehr handelt es sich bei ihr aufgrund ihrer Rechtswirkungen um einen Verwaltungsakt (zur Verwaltungsaktqualität der Erteilung einer Duldung vgl. Funke-Kaiser, in: GK AufenthG, Stand: März 2016, § 60a Rn. 45 ff., Rn. 312; Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 60a Rn. 57). Selbst wenn eine solche Bestätigung des Antragsgegners vorläge, bestünde im Übrigen grundsätzlich auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG (vgl. HessVGH, Beschl. v. 30. März 2006 - 3 TG 556/06 -, juris Rn. 3 ff.; BayVGH, Beschl. v. 1. September 2015 - 21 C 15/30131 -, juris Rn. 8 f.; OVG NRW, Beschl. v. 10. März 2015 - 18 B 1316/14 -, juris).

9 Vielmehr kam seinem Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu dulden, deswegen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu, weil er den behaupteten Anspruch nicht den Erfordernissen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechend glaubhaft gemacht hat. Nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den

Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG). Hierbei muss es sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift in aller Regel um eine Bescheinigung handeln, die über den aktuellen Gesundheitszustand Aufschluss gibt.

- 10 Diesen Anforderungen werden die vom Antragsteller bzw. seiner Betreuerin vorgelegten Atteste und Bescheinigungen nicht gerecht. In der Bescheinigung vom 12. Juni 2017 wird lediglich bestätigt, dass der Antragsteller nicht reisefähig sei. In der Bescheinigung vom 5. Dezember 2016 wird dem Antragsteller bescheinigt, dass sich sein Gesundheitszustand "etwas gebessert" habe, er selbstständiger werde in Handlungsabläufen und dass er kurze Strecken mit dem Rollator bewältigen könne, er allerdings nicht reisefähig sei. Somit fehlt es an einer detaillierten Beschreibung des Krankheitsbildes, insbesondere ihres Schweregrads und seiner Folgen in Bezug auf eine sich hieraus ergebende Reiseunfähigkeit. Insbesondere bleibt unklar, ob der Antragsteller dann reisefähig wäre, wenn er begleitet würde.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erhoben wird.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

Ranft